



Immer zwei Schritte voraus.

# FIXKOSTENZUSCHUSS

„FKZ 800.000“



# Überblick „Fixkostenzuschuss 800.000“



## **Art der Förderung:** Fixkostenzuschuss (= FKZ)

Nicht rückzahlbarer direkter Zuschuss zur Deckung von Fixkosten



## **Zielgruppe:**

- Alle Unternehmensgrößen
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich (außer Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors), die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausführen
- Unternehmen, die auf Grund der Corona-Krise einen Umsatzausfall von mindestens 30 % verzeichnen



## **Modell:**

Für den FKZ II wurde ein Zwei-Säulen-Modell ausgearbeitet. Aktuell kann nur der „FKZ 800.000“ beantragt werden. Ein FKZ bis zu drei Millionen Euro ist noch in Ausarbeitung.

# Was wird in Phase 2 gefördert?

- Gefördert werden die laufenden **Fixkosten**
  - aus einer operativen inländischen Tätigkeit,
  - die bei einem Covid-19-bedingten Umsatzausfall von mindestens 30 % angefallen sind
- Es können Zuschüsse für bis zu **zehn Betrachtungszeiträume** im Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 gewährt werden:



16.–30. Sept. 2020	November 2020	Jänner 2021	März 2021	Mai 2021
Oktober 2020	Dezember 2020	Februar 2021	April 2021	Juni 2021

# Welche Fixkosten fallen noch darunter? (1/2)

- Geschäftsraummiete und Pacht (auch für Standplätze);
- Absetzung für Abnutzung (Afa) und fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter;
- betriebliche Versicherungsprämien;
- Zinsaufwendungen;
- Leasingraten (wenn für das geleaste Wirtschaftsgut die AfA bzw. fiktive AfA geltend gemacht wird, nur der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten);
- Frustrierte Aufwendungen: Aufwendungen zwischen 1.6.2019 und 16.3.2020 zur Vorbereitung von Umsätzen, die in einem der gewählten Betrachtungszeiträume realisiert werden hätten sollen.
- der Wertverlust von mindestens 50 % bei verderblichen oder saisonalen Waren;
- nicht das Personal betreffende Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen;

# Welche Fixkosten fallen darunter? (2/2)

- betriebliche Lizenzgebühren;
- Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation;
- Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen;
- Personalaufwendungen, die für den Erhalt des Mindestbetriebes notwendig sind (abzüglich Kurzarbeitshilfe);
- Kosten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters in Höhe von 1.000 Euro (sofern unter 36.000 Euro beantragt wird);
- Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen von höchstens 2.666,67 Euro pro Monat (inkl. SV-Beiträge), abzüglich Nebeneinkünfte. Kapitalgesellschaften können auch Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers (sofern nicht nach dem ASVG versichert) geltend machen.

# Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

- Der Zuschuss steigt linear mit dem Prozentsatz des Umsatzausfalles und kann bis zu **100 %** betragen.
- Der **Umsatzausfall** ergibt sich aus dem Vergleich zu den jeweils ausgewählten Betrachtungszeiträumen des Jahres 2019 / 2020. Die Betrachtungszeiträume können in einem oder zwei zeitlich zusammenhängenden Blöcken gewählt werden.
- Die Corona-Beihilfe ist pro Unternehmen betragsmäßig mit **800.000 Euro** begrenzt und kann für Fixkosten von bis zu neuneinhalb Monaten beantragt werden. 100%ige COVID-19 Garantie-zusagen (AWS, ÖHT) reduzieren den maximalen Zuschuss-rahmen von 800.000 Euro.

# Wie erfolgt die Beantragung?

- **Zeitraum:** Die Antragstellung ist seit 23. November 2020 und bis 31. Dezember 2021 möglich.
- Die **Beantragung** erfolgt wie für Phase 1 über [FinanzOnline](#).
- Die Höhe der Umsatzauffälle und Fixkosten ist wie folgt durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen:
  - Wird ein Zuschuss von höchstens 36.000 Euro beantragt, muss dieser Antrag in der ersten Tranche nicht durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen. Wird im Rahmen der Pauschalierung ein Ersatz beantragt, kann der Unternehmer beide Tranchen selbst einreichen.
  - Wird im Zuge der ersten Tranche ein Zuschuss von 36.000 bis 100.000 Euro beantragt, kann sich die Bestätigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls sowie der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

# Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt in **zwei Tranchen**:

## Tranche 1

- Die erste Tranche kann **ab 23. November 2020 und bis 30. Juni 2021** beantragt werden und **umfasst 80 %** des voraussichtlich auszubehandelnden Betrags.
- Für die Beantragung der ersten Tranche sind Umsatzausfall sowie Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Bei der ersten Tranche sind der Wertverlust saisonaler Ware, wenn er noch nicht ermittelt werden kann, und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen.

## Tranche 2

- Die 2. Tranche kann **ab 1. Juli 2021 und bis 31. Dezember 2021** beantragt werden.
- Für die Auszahlung der zweiten Tranche ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Die Antragstellung hat durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Bilanzbuchhalter zu erfolgen.

# Was ist sonst noch zu beachten? (1/2)

- Basis für die Berechnung der Ersatzrate des Bundes in Phase 2 ist der Umsatzrückgang (ab einem Umsatzrückgang von 30 %). Das heißt, dass bei 85 % Umsatzausfall 85 % der Fixkosten ersetzt werden.
- Bei einem Jahresumsatz unter 120.000 Euro im letztem Steuerjahr können wahlweise pauschal 30 % des Umsatzausfalls als Fixkostenzuschuss angesetzt werden.
- Gründer können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren. Zudem müssen erste Umsätze vor dem 16. September 2020 getätigt worden sein.
- Der Fixkostenzuschuss ist nicht zu versteuern und muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten nicht zurückgezahlt werden. Er reduziert jedoch die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr, soweit diese durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt sind.

# Was ist sonst noch zu beachten? (2/2)

- Für November 2020 und Anfang Dezember wird der Fixkostenschuss unterbrochen, wenn das Unternehmen einen Umsatzerersatz für diesen Zeitraum erhalten hat. Der Umsatzerersatz muss vor dem Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Die Unternehmen müssen zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren („Schadensminderung“, z.B. Herabsetzung von Mieten, soweit zumutbar).
- Es darf über das Unternehmen keine rechtskräftige Finanzstrafe von über 10.000 Euro in den letzten 5 Jahren verhängt worden sein.

# Unser Angebot

- Fragen oder Hilfe bei der Antragstellung nötig? [Kontakt](#)
- Keine Neuigkeiten verpassen?
  - [Newsletter abonnieren](#)
  - Social Media Kanälen folgen: [f](#) [in](#) [X](#) [YouTube](#)
- Unsere Website: [www.rkp.at](http://www.rkp.at)





Steuerberatung ■ Unternehmensberatung ■ Business-Software ■ Marketing



8230 Hartberg, Schildbach 111  
1010 Wien, Herrengasse 6-8/1/31



+43 3332 6005 100  
+43 1 22 66 006



office@rkp.at



www.rkp.at

